



SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V.

Entwurf Vereinssatzung
(Stand 10. 01 2016)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit hier im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in jeglicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V.“, gegründet am 2. Juni 1997 und seine Vereinsfarben sind „Blau“ und „Weiß“. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann auch der Kurzname „sv vyma 97“ genutzt werden. Bei allen Willenserklärungen mit rechtlich verbindlichem Charakter ist jedoch der ganze Vereinsname zu verwenden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Xanten.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (4) ~~Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Wesel und der entsprechenden Fachverbände. Über die Mitgliedschaft in Fachverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über diese Mitgliedschaft erfolgt die Anbindung an den Landessportbund NRW.~~ (neu geregelt in §4 Verbandsmitgliedschaften)
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, rassenpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in der Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- a. Der Verein fördert den Breitensport. Er organisiert einen geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche.
- b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs.
- c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- d. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Aus- und Weiterbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- e. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- f. Er veranstaltet bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit.
- g. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- h. Er arbeitet mit den örtlichen Sport-, Heimat- und sonstigen Vereinen sowie Sportverbänden gut zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
- i. Er ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft mit zu tragen

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) **Der Verein ist Mitglied**

- a.) im Kreissportbund Wesel und
- b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. (Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teil zu nehmen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. ~~Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.~~
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der ~~geschäftsführende~~ Vorstand **durch Beschluss**. **Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitgeteilt werden.**
- (4) **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.**

§ (6) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. ~~Die passive Mitgliedschaft muss separat und schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.~~

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ ~~6~~(7) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Tod Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
Rechtspersönlichkeit (nur juristische Personen)
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- ~~(4) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, eine ordentliche Austrittserklärung, sofern dies im Vereinsinteresse ist, in eine sofort wirksame Kündigung umzuwandeln.~~
- ~~(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Bei sechs rückständigen Monatsbeiträgen erfolgt, wenn der geschäftsführende Vorstand keinen gegenteiligen Beschluss fasst, ein automatischer Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste. Die Rechte des Mitglieds gemäß dem folgenden § 6 Absatz 5 entfallen bei Ausschluss wegen rückständigen Beiträgen.~~
- ~~(6) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.~~
- ~~(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.~~

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnungen seinen Beitragverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschrieben Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu einem Schiedsgericht oder den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (10) Es sind Mitgliedsbeiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die Höhe der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der ~~Gesamt~~ Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der ~~Gesamt~~ Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind, sofern sie nicht bei einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (12) Alle weiteren Regelungen zu den Beiträgen werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500 Euro
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb von einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7-9 Anwendung.

§ 8 (12) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (~~nach § 9~~)
- b. der geschäftsführende Vorstand (~~nach § 10 (1)~~)
- c. der Gesamtvorstand (~~nach § 10 (2)~~)
- d. die Jugendversammlung (wird durch die Jugendordnung geregelt)

~~§ 11~~(13) Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Er kann dieses Recht delegieren.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 (14) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ~~Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten.~~ Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsheimen, an den Sportstätten und durch Bekanntgabe auf der Internetseite, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine

geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn das von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sind mit einer 4/5-, sowie über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. ~~Feststellung der Jahresrechnung~~
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des ~~Gesamt~~-Vorstandes
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
- d. Entlastung des ~~Gesamt~~ Vorstandes
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, **Ordnungen sowie deren Änderung und Auflösung des Vereins**
- f. Wahl des ~~Gesamt~~ Vorstandes
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. **Beschlussfassung über eingereichte Anträge**
- i. **Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen**

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand **gem. § 26 BGB** besteht aus ~~den Ämtern~~:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Geschäftsführer
- e. dem Kassierer
- f. dem Jugendleiter

Sofern Unklarheit in Bezug auf die Reihenfolge der Rechte und Pflichten der beiden stellvertretenden Vorsitzenden besteht, hat der erste stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten als erster wahrzunehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter vertreten. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
9. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel monatlich statt.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen, **bei Abwesenheit deren Stellvertretern**
- dem Sozialwart
- dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit , inklusive neuer Medien / Internet und sozialer Netzwerke
- dem Verantwortlichen für Aus-, Fort-, und Weiterbildung
- dem Ehrenamts- (und Ehrungs-) beauftragten
- den Stellvertretern des Geschäftsführere, des Kassierers und des Jugendleiters

2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Jahreshauptversammlung
- weitere Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 19 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab. Muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel
3. Organe des Vereinsjugend sind.
 - a. der Jugendleiter
 - b. die JugendvertretungDer Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Das nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht zwei Jahren. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgenden Ordnungen zu erlassen oder zu ändern:

- a. Jugendordnung
- b. Abteilungsordnungen
- c. Geschäftsordnung
- d. Finanzordnung
- e. Ehrenordnung
- f. Platzordnungen
- g. etc.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein (komplett neu)

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung des gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung (sog. Auflösungsversammlung) einzuberufen, bei der 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den HBV (Heimat- und Bürgerverein) Marienbaum und den HVV (Heimat- und Verkehrsverein) Vynen. Diese Vereine haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Als Liquidatoren werden durch die Auflösungsversammlung 2 Mitglieder bestellt.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösungen an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Xanten, ... April 2016

Unterschrift:

Vorsitzender

Geschäftsführer